

## **VEREINSSTATUTEN**

### **NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Verein Gewerbe Schenkon besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schenkon. Der Verein Gewerbe Schenkon ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen.

### **1 .**

#### **ZWECK**

Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, steht für Hilfeleistungen zur Verfügung und organisiert Anlässe gesellschaftlicher Natur. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU. Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt im guten Verhältnis zwischen Kunden und Unternehmern das Gewerbeimage. Gleichzeitig unterstützt er den KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

### **2 .**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

##### **3.1 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt drei Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

##### **3.1.1**

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Dienstleistungen und Industrie werden, welche Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil in Schenkon haben.

##### **3.1.2**

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

##### **3.1.3**

Freimitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine Unternehmung besitzen oder verantwortlich führen. Freimitglieder können ebenfalls Personen sein welche aus einer Unternehmung ausgeschieden sind, sich jedoch immer noch mit dem Verein und dem KMU verbunden fühlen. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den sgV befreit.

##### **3.2 Beitritt**

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und stellt der Vereinsversammlung entsprechend Antrag. Diese entscheidet mit absolutem Mehr abschliessend über die Aufnahme.

##### **3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

##### **3.4 Austritt und Ausschluss**

###### **3.4.1**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden.

Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

###### **3.4.2**

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn:

- a) der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) es gegen den Vereinszweck handelt
- c) es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen

###### **3.4.3**

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekurs-Instanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

###### **3.4.4**

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

##### **3.5 Rechte der Mitglieder**

Die Organe des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

##### **3.6 Verbindlichkeit**

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

##### **3.7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Vereinsinteressen
- Zahlung des Jahresbeitrags

##### **3.8 Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband**

Der Verein ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen Verband und im sgV. Sie haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **4.**

### **ORGANISATION**

#### **4.1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Revisionstelle

#### **4.2 Vereinsversammlung**

##### **4.2.1**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs statt.

##### **4.2.2**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung von Rekursen
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung des Jahresprogramms für das neue Vereinsjahr
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

##### **4.2.3**

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

##### **4.2.4**

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

##### **4.2.5**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied (inkl. Ehren- und Freimitglied) eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

##### **4.2.6**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Falle einer dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheit kann die 20-tägige Frist für die Einberufung unter Angabe des unausweichlichen Sachzwangs entsprechend verkürzt werden.

##### **4.2.7**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

### **4.3 Vorstand**

#### **4.3.1**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Kassier, Aktuar, Event-Verantwortlicher sowie Vizepräsident. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl erfolgt alle drei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

#### **4.3.2**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahrs.

#### **4.3.3**

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

#### **4.3.4**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Branchen- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen einsetzen.

#### **4.3.5**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

#### **4.3.6**

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

## 4.4 Präsident

### 4.4.1

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich.

### 4.4.2

Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

### 4.4.3

Der Präsident wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl erfolgt alle drei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

## 4.5 Revision

Die Vereinsversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand alle 3 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren

## 5.

### FINANZIELLES

#### 5.1 Rechnung, Budget, Jahresbeitrag

##### 5.1.1

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins ist der Vereinsversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### 5.1.2

Der Vorstand unterbreitet jährlich der Vereinsversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

##### 5.1.3

Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgV zu entrichtendem Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

##### 5.1.4

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### 5.2 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Entschädigung für Dienstleistungen und Mandate
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge

## 6.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 6.1 Unterschrift

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen mit dem Ressortverantwortlichen für Finanzen oder Administration die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

## 6.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6.3 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Statutenänderungen sind dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Genehmigung zu bringen.

## 6.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## 6.5 Verwendung des Vermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung der Gemeinde Schenkon zur Verwaltung zu übergeben. Dieselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

## 7.

### INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom [Versammlungsdatum] genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung.

Ort und Datum

Schenkon, 27. August 2021



Der Präsident



Der Aktuar